

Merkblatt für Vorsorgevollmachten

Notare Dr. Klaus Macht und Nico Matheis, Ludwigstraße 26, 85049 Ingolstadt,
Tel. (0841) 93315-0, Fax (0841) 93315-18

1. Hintergrund

Im Leben kann es dazu kommen kann, dass man vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sich um seine Angelegenheiten selbst zu kümmern. Dies kann jeden treffen – aus ganz verschiedenen Gründen: Krankheit, Unfall oder altersbedingte Gebrechlichkeit. In solchen Situationen sind eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Dingen zu organisieren bzw. zu regeln, auch in dieser Hinsicht muss das Leben weitergehen. Daher bestimmt das Gesetz, dass dann das zuständige Betreuungsgericht tätig werden und für den Betroffenen einen Betreuer stellen muss, der sich um alles Nötige kümmert – es sei denn der Betroffene hat vorgesorgt und einer Person seines Vertrauens eine entsprechende Vollmacht erteilt.

Ist eine Betreuung erforderlich, entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen, wen es zum Betreuer bestellt. Im Gesetz heißt es zwar, dass auf familiäre Bindungen bei dieser Entscheidung Rücksicht zu nehmen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass stets der Ehepartner oder Kinder zu Betreuern bestellt werden. Möglich ist auch, dass ein „Fremder“ Betreuer wird, der sich dies zum Hauptberuf gemacht hat und daher auch über entsprechende Erfahrung verfügt (sog. Berufsbetreuer). Abgesehen davon, dass vielen Menschen der Gedanke unangenehm bzw. schwer erträglich ist, dass ein Fremder dereinst ihre Angelegenheiten regeln könnte, kommt dann als weiterer Nachteil hinzu, dass ein Berufsbetreuer natürlich bezahlt sein will und dies vorrangig aus dem Vermögen des Betreuten geschieht. Nach Angaben des Bayerischen Justizministeriums bestehen derzeit bundesweit über eine Millionen Betreuungen (Tendenz steigend). Daraus ergeben sich erhebliche personelle und finanzielle Belastungen des Staates. Der Gesetzgeber wünscht daher ausdrücklich, dass seine Bürger nach Möglichkeit privat, eben durch Vorsorgevollmachten vorsorgen. Zitat der Bundesjustizministerin: „Es ist immer besser, man wählt sich die Person, die einen vertreten soll selbst aus - statt dann im Ernstfall einen gerichtlich bestellten Berufsbetreuer zu bekommen, den man nicht kennt“

Daher betrifft das Thema Vorsorgevollmacht letztlich jeden Bürger, der nicht möchte, dass sich der Staat in private Dinge einmischt, um die er sich nicht mehr selbst kümmern kann. Letztlich kann man sagen, dass eine Vorsorgevollmacht nur für denjenigen nichts ist, der keine Person seines Vertrauens hat, die er entsprechend ermächtigen möchte.

2. Befugnisse des Bevollmächtigten

Da letztlich nur dann eine gerichtliche Betreuung effektiv vermieden wird, wenn dem Bevollmächtigten umfassende Handlungsbefugnisse eingeräumt werden, wird die Vorsorgevollmacht in der Regel als Generalvollmacht ausgestaltet und dem Bevollmächtigten erlaubt, alle denkbaren Angelegenheiten zu regeln, also sowohl Vermögensangelegenheiten als auch persönliche Angelegenheiten. Solche persönlichen Angelegenheiten betreffen vor allem medizinische Entscheidungen sowie die Aufenthaltsbestimmung bis hin zu einer Heimunterbringung.

Dass der Bevollmächtigte mit der Vollmacht alles kann, heißt allerdings nicht, dass er auch alles darf. Er muss sich selbstverständlich an getroffene Absprachen und Anweisungen des Vollmachtgebers handeln. Tut er dies nicht, macht er sich strafbar und schadensersatzpflichtig. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass der Bevollmächtigte so zu handeln hat, wie der Vollmachtgeber selbst handeln würde.

Merkblatt für Vorsorgevollmachten

Notare Dr. Klaus Macht und Nico Matheis, Ludwigstraße 26, 85049 Ingolstadt,
Tel. (0841) 93315-0, Fax (0841) 93315-18

3. Form der Vollmacht

Das Gesetz schreibt keine besondere Form vor; ausreichend wäre demnach auch eine mündlich erteilte Vollmacht. Gerade im Bereich der Vorsorgevollmacht kommt es aber vor allem darauf an, dass die Vollmacht uneingeschränkt verwendbar ist, damit sie ihren Zweck erfüllen kann. Schon deswegen empfiehlt sich die notarielle Beurkundung – wenn der Vollmachtgeber Grundbesitz hat oder ein Handelsgewerbe betreibt, kann der Bevollmächtigte praktisch ohnehin nur mit einer notariellen Vollmacht handeln. Auch Banken und Sparkassen erkennen z. B. neben ihren bankeigenen Formularen nur notarielle Vollmachten an, ebenso Versicherungsträger und viele Behörden. Letztlich bleiben kaum Bereiche, in denen eine privatschriftliche Vollmacht uneingeschränkt und problemlos verwendet werden kann, auch wenn viele Formulare das Gegenteil glauben machen.

Die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht die „höchste“ und sicherste Form, die der Rechtsverkehr kennt. Eine notarielle Vollmacht wird überall akzeptiert, sodass der Bevollmächtigte bei der Verwendung keine Probleme hat. Ferner natürlich, dass mit der notariellen Beurkundung auch stets eine ausführliche (kostenfreie) rechtliche Beratung verbunden ist, die gewährleistet, dass die Vollmacht rechtlich „Hand und Fuß“ hat und die Vorstellungen des Betroffenen praxistauglich umsetzt. Oft ist es nämlich mit der Ausfüllung eines Vollmachtsformulars, von denen unzählige in der Öffentlichkeit kursieren, nicht getan. In vielen Bereichen gilt es weiter zu denken, als Formulare dies können, zum Beispiel wenn es um das Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter zueinander geht. Auch beugt die notarielle Vollmacht späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit und Identität des Vollmachtgebers vor, die sich zuweilen bei privatschriftlichen Vollmachten ergeben können.

4. Kosten

Die Kosten einer notariellen Vollmacht richten sich kraft Gesetzes nach dem Vermögen des Vollmachtgebers. Gerne können wir Ihnen zu den Kosten nähere Auskunft geben, wenn Sie uns die entsprechenden Angaben zur Höhe Ihres Vermögens machen.

5. Patientenverfügung

Im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht hört man oft auch von Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen.

Betreuungsverfügung: Darunter versteht man Wünsche und Anordnungen, die jemand für den Fall seiner Betreuung trifft. Insbesondere ist es möglich, dem Gericht durch Betreuungsverfügung eine bestimmte Person als Betreuer vorzugeben. Das Gericht hat dieser Vorgabe in der Regel zu folgen. Eine Betreuungsverfügung bietet sich daher vor allem für denjenigen an, der aus bestimmten Gründen eine Vorsorgevollmacht nicht erteilen, dennoch aber im Vorhinein auf ein etwaiges Betreuungsverfahren Einfluss nehmen möchte.

Patientenverfügung: Das ist eine persönliche Handlungsanweisung an Ärzte oder Pflegepersonen. Die meisten Patientenverfügungen betreffen Behandlungswünsche für das Lebensende, vor allem dahingehend, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn keine Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens oder Besserung bei schweren, unheilbaren Krankheiten besteht. Solche Patientenverfügungen können unabhängig

Merkblatt für Vorsorgevollmachten

Notare Dr. Klaus Macht und Nico Matheis, Ludwigstraße 26, 85049 Ingolstadt,
Tel. (0841) 93315-0, Fax (0841) 93315-18

von einer Vorsorgevollmacht oder im Zusammenhang mit einer solchen Vollmacht errichtet werden. Letzteres ist meist sinnvoller, da der Bevollmächtigte dafür sorgen kann, dass der in der Patientenverfügung geäußerte Wille auch umgesetzt wird, wenn es darauf ankommt.

Dieses Merkblatt will Sie nur cursorisch und allgemein auf die wichtigsten Punkte hinweisen; es ersetzt keine Beratung. Sollten Sie weitere Fragen haben oder Hilfe benötigen, rufen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. MACHT · MATHEIS
Notare in Ingolstadt